

# ZUTEILUNG KURZZEITKENNZEICHEN

**Die Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen ist seit dem 01.04.2015 nur noch unter den folgenden Voraussetzungen möglich:**

Fahrzeug muss der Zulassungsbehörde bekannt sein, d.h. das Kurzzeitkennzeichen wird einem konkreten Fahrzeug zugeteilt (Typ- oder Einzelgenehmigung).  
Nachweis einer gültigen Hauptuntersuchung bzw. Sicherheitsprüfung.  
Fahrzeug muss im Fahrzeugschein konkret bezeichnet werden.  
Die Betriebserlaubnis für das Fahrzeug muss gültig sein  
Das Fahrzeug muss außer Betrieb gesetzt sein § 16a Absatz 1 Satz 1

## **Zuständigkeit zur Ausgabe der Kurzzeitkennzeichen**

Hauptwohnsitz im Rhein-Hunsrück-Kreis  
Sollte Ihr Wohnsitz **nicht** im Rhein-Hunsrück-Kreis liegen, ist die Zuständigkeit der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises nur gegeben, wenn das zu überführende Fahrzeug im Rhein-Hunsrück-Kreis gekauft wurde und dies durch Vorlage des Kaufvertrages im Original nachgewiesen wird.

**Fahrten ohne Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung sind nach der neuen Regelung in folgenden Fällen möglich:**

Bis zu einer Prüfstelle in dem Zulassungsbezirk, der das Kennzeichen ausgestellt hat und zurück.  
Zur unmittelbaren Reparatur festgestellter erheblicher oder geringer Mängel in einer nächstgelegenen Werkstatt in dem Zulassungsbezirk, der das Kennzeichen ausgestellt hat oder in einem angrenzenden Bezirk und zurück. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die bei der Überprüfung als verkehrsunsicher eingestuft werden.  
Wenn das Fahrzeug die Hauptuntersuchung nicht besteht, ist eine Rückfahrt innerhalb des Zulassungsbezirks möglich. Auch eine Fahrt zur unmittelbaren Reparatur und direkt zum TÜV für die Nachprüfung ist zulässig.

## **Weitere Beschränkungen der Nutzung des Kurzzeitkennzeichens:**

Das Kennzeichen wird nur zugeteilt für Probe- oder Überführungsfahrten unter Beachtung der im Fahrzeugschein eingetragenen Beschränkungen. Es ist nur die Eintragung eines Fahrzeugs möglich,  
durch die Eingabe der Fahrzeugdaten bei der Zulassung ist ein Wechsel der Kennzeichen auf ein anderes Fahrzeug nicht möglich.  
Nach Ablauf der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens darf das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen nicht mehr in Betrieb gesetzt werden. Hierzu zählt auch das Abstellen / Parken des Fahrzeuges im öffentlichen Verkehrsraum.

## **Ab dem 01.04.2015 erforderliche Unterlagen:**

Zulassungsbescheinigung Teil I / Fahrzeugschein  
oder COC-Papier (EG-Übereinstimmungsbescheinigung)  
Nachweis über eine gültige Hauptuntersuchung  
Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung (gültig 3 Monate)  
Ausländische Mitbürger benötigen einen Pass mit Meldebestätigung, sowie eine gültige Aufenthaltserlaubnis (zustellfähige Adresse in Deutschland)  
Bei juristischen Personen oder selbstständig Gewerbetreibenden wird ein Auszug aus dem Gewerbe- bzw. Handelsregister benötigt  
Beauftragte benötigen eine Vollmacht, den eigenen Ausweis, sowie den des Vollmachtgebers  
Vorlage einer elektronischen Versicherungsbestätigung einer Kfz-Haftpflichtversicherung (eVBNr.) für Kurzzeitkennzeichen  
Gegebenenfalls Kaufvertrag

## **Bitte beachten:**

**Für die Überführung von Fahrzeugen zum Verbleib im Ausland sieht der Gesetzgeber das Ausfuhrkennzeichen vor.**